

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage VO627/16

Synopse zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte

bisheriger Stand

Satzungsentwurf

	§ 1 Gebührenerhebung		§ 1 Gebührenerhebung
	Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benützung der Plätze und Einrichtungen im Bereich der Wochenmärkte Gebühren.		Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten Gebühren. ¹
	§ 2 Gebühren		§ 2 Gebühren
1)	Die Gebühren werden je Teilnahmetag entweder nach der Größe der gesamten für den Betrieb in Anspruch genommenen Fläche oder als Pauschalgebühr erhoben. In den Gebührensätzen der nachstehenden Tabellen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.	1)	Die Gebühren werden je Markttag und entweder nach der in Anspruch genommenen Fläche oder als Pauschalgebühr erhoben.
2)	Gebührenhöhe je angefangenen m ² : a) Einzelhandel mit Eiern, Honig, Schlachtgeflügel, Schlachtkaninchen, Wildbret 1,30 Euro b) Einzelhandel mit selbsterzeugten Produkten aus Obst- und Gartenbau im häuslichen Garten oder der Kleinzucht von Geflügel oder Kaninchen 1,30 Euro c) In allen anderen Fällen 1,80 Euro	2)	Gebührenhöhe je angefangenem m ² : a) Verkauf von Eiern, Honig, Geflügel, Kaninchen, Wildbret 1,50 Euro b) Verkauf von selbsterzeugten Produkten aus Obst- und Gartenbau im häuslichen Garten 1,50 Euro c) unverändert 2,00 Euro
3)	Pauschalgebühren: a) Imbiss-Stände 51,-- Euro b) Kartoffelanbau (je Anhänger) 12,-- Euro	3)	unverändert a) unverändert 60,00 Euro b) Kartoffelverkauf je Anhänger 15,00 Euro
4)	Führt die Festsetzung einer Gebühr nach Absatz 2 zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr auf Antrag durch die Marktverwaltung ermäßigt werden.	4)	Führt die Festsetzung einer Gebühr nach Absatz 2 oder Absatz 3 zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. ²
5)	Macht der Benützer von seinem Benützungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.	5)	unverändert

	§ 3 Gebührenschuldner		§ 3 Gebührenschuldner
1)	Gebührenschuldner ist der Inhaber der Marktzulassung. Gebührenschuldner ist auch derjenige, welcher Plätze und Einrichtungen im Bereich der Wochenmärkte ohne Erlaubnis benützt.	1)	unverändert
2)	Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.	2)	unverändert

	§ 4 Entstehen und Fälligkeit		§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
1)	Die Gebührenschuld entsteht mit Wirksamwerden der Marktzulassung, ansonsten mit Beginn der Benützung.	1)	unverändert
2)	Die Gebühren sind bei Tageserlaubnissen sofort fällig. Bei Dauererlaubnissen wird die Gebühr mit Bekanntgabe der schriftlichen Gebührenrechnung fällig.	2)	Gebühren für Tageserlaubnisse werden vor Ort durch die mit der Erhebung beauftragten Personen festgesetzt. Gebühren für Dauererlaubnisse werden schriftlich festgesetzt. ³
		3)	Gebühren für Tageserlaubnisse sind sofort fällig. Bei Dauererlaubnissen werden die Gebühren eine Woche nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. ⁴

	§ 5 Entrichtung der Gebühren		§ 5 Entrichtung der Gebühren
1)	Die Gebühren sind bei Fälligkeit an die mit der Erhebung beauftragten Dienstkräfte oder an die Stadtkasse zu entrichten.	1)	Die Gebühren sind bei Fälligkeit an die mit der Erhebung beauftragten Personen oder an die Stadtkasse zu entrichten.
2)	Die Gebühren werden bei Dauererlaubnissen nach § 4 der Wochenmarktsatzung für die im Zulassungsbescheid festgelegte Fläche für einen Zeitraum von einem Vierteljahr im Voraus erhoben. a) Bei Zulassung für zwei Wochenmarkttermine je Woche wird die Vorauszahlung für eine regelmäßige Teilnahme an 22 Tagen, b) bei Zulassung für einen Wochenmarkttermin für eine Teilnahme an 11 Tagen im Vierteljahr berechnet.	2)	Die Gebühren werden bei Dauererlaubnissen nach § 4 der Wochenmarktsatzung für die im Zulassungsbescheid festgelegte Fläche für einen Zeitraum von drei Monaten im Voraus erhoben (Vorauszahlungszeitraum). ⁵ Bei einer Zulassung für a) zwei Termine je Woche werden 22 Markttage, b) einen Termin je Woche werden 11 Markttage für jeden Vorauszahlungszeitraum berechnet. ⁶ Die Sätze 1 und 2 gelten für Pauschalgebühren (§ 2 Abs. 3) entsprechend.
3)	Wird die im Zulassungsbescheid festgelegte Fläche aus begründetem Anlaß für einen kurzen Zeitraum überschritten, sind die Gebühren nach § 2 Abs. 2 für die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche an die mit der Erhebung beauftragten Dienstkräfte zu entrichten	3)	Wird die im Zulassungsbescheid festgelegte Fläche mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt ⁷ überschritten, werden für die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche Gebühren nach § 2 Abs. 2 erhoben.

4)	Auf Antrag des Gebührenschuldners kann auch ein längerer Vorauszahlungszeitraum festgelegt werden. Das Ordnungs- und Gewerbeamt kann in begründeten Einzelfällen Barzahlung an die mit der Erhebung beauftragten Dienstkräfte anordnen.	4)	Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine Vorauszahlung für mehrere Vorauszahlungszeiträume festgelegt werden.
		5)	Die Stadt Ingolstadt kann in begründeten Einzelfällen Barzahlung an die mit der Erhebung beauftragten Personen anordnen. ⁸
5)	Endet das Benutzungsverhältnis auf Antrag des Marktbeschickers oder durch Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis während des vierteljährlichen Vorauszahlungszeitraums, wird die bereits bezahlte Gebühr nicht erstattet.	6)	Endet das Benutzungsverhältnis während des Vorauszahlungszeitraums, wird nur die bereits bezahlte anteilige Gebühr für die noch folgenden Monate erstattet. ⁹

	§ 6 Inkrafttreten		§ 6 Inkrafttreten
	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt vom 28.10.1993 (amtliche Mitteilungen Nr. 43 vom 28.10.1993) außer Kraft.		Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt vom 19. Dezember 2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 52 vom 28.12.2000) außer Kraft.

¹ Auf den Wochenmärkten stehen keine stadt eigenen Einrichtungen (z. B. Marktstände) zur Verfügung.

² vereinfachte Formulierung, Zuständigkeit ergibt sich aus § 1

³ entspricht der bisherigen Praxis

⁴ entspricht weitgehend dem alten Abs. 2, bei schriftlicher Gebührenfestsetzung ist ein kurzer Zeitraum bis zur Fälligkeit üblich

⁵ Damit sind die Beschicker mit Saisonware (z. B. Spargel) nicht mehr an ein Kalendervierteljahr gebunden.

⁶ Damit wird wie bisher ein Anreiz geboten, Dauerbeschicker zu bleiben oder zu werden und den Markt regelmäßig zu beschicken.

⁷ dient der Klarstellung, dass Änderungen nicht vom Beschicker allein vorgenommen werden dürfen

⁸ Trennung des alten Abs. 4 in zwei Absätze, da die beiden Sätze keinen sachlichen Zusammenhang hatten.

⁹ Entsprechende Regelungen finden sich deutschlandweit in Gebührensatzungen für Märkte.